Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.10.1966 - Nr. 111 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 111

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 18. Oktober 1966

Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte, darüber zu beschließen und ihn gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf am 22. 9. 1966, die Finanzdeputation hat dem Entwurf am 12. 10. 1966 zugestimmt.

Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen und Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens werden die in der Anlage festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Ausnahmen

Die Gebührenordnung findet keine Anwendung für die in den kommunalen Krankenhäusern gewährte stationäre und ambulante Behandlung.

§ 3

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Prüfungsgebühren werden eine Woche vor Beginn der Prüfungen fällig.

(2) Lehrgangsgebühren, die für den gesamten Lehrgang in einem Betrage zu entrichten sind, werden zwei Wochen vor Beginn des Lehrgangs fällig. Bemessen sich die Lehrgangsgebühren nach Zeitabschnitten, so tritt die Fälligkeit jeweils zwei Wochen vor Beginn der Zeitabschnitte ein.

§ 4

Ermäßigung von Prüfungsgebühren

Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt oder muß ein Prüfling wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände vor der Prüfung zurücktreten, so ermäßigen sich die Prüfungsgebühren auf zehn vom Hundert. In allen anderen Fällen tritt eine Ermäßigung nicht ein.

§ 5

Pauschalvergütungen

(1) Das Staatliche Hygiene-Institut, die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt, die Gesundheitsämter und Veterinäruntersuchungsämter können mit kommunalen Gebietskörperschaften, Bundes- und Landesbehörden Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben beantragten Verrichtungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(2) Das Staatliche Hygiene-Institut kann mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen treffen, wonach Verrichtungen, die diese zu bezahlen haben, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Genehmigung des Senators für das Gesundheitswesen.

§ 6

Außerkrafttreten von Vorschriften, Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter und der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen vom 19. März 1963 (SaBremR 2120-b-3);

b) die Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen vom 8. Mai 1936 (SaBremR 2120-b-1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 60);

c) die Gebührenordnung für das Staatliche Hygiene-Institut vom 8. Mai 1956 (SaBremR 2120-c-1);

d) § 18 der Prüfungsordnung für chemisch-technische Assistenten(innen) vom 4. Juni 1952 (SaBremR 711-e-2);

e) §§ 11 Satz 2, 17 und 18 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren vom 23. September 1936 (SaBremR 2126-d-1);

f) §§ 8, 14 und 15 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von hygienischen Schädlingsbekämpfern vom 20. März 1951 (SaBremR 2127-e-1);

g) die Gebührenordnung für die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Bremen und Bremerhaven vom 13. Mai 1959 (SaBremR 7830-c-2);

h) das Gesetz über die Erhebung von Gebühren in der Schlachttier- und Fleischbeschau sowie in der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser (Fleischbeschaugebührengesetz) vom 30. Januar 1962 (SaBremR 7832-b-1);

i) die Gebührenordnung für die Benutzung der Städt. Entseuchungsanstalt in Bremerhaven vom 25. Februar 1960 (Brem.GBl. S. 31).

(2) § 20 Abs. 2 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — SaBremR 203-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebührengesetzes vom 22. März 1966 (Brem.GBl. S. 58) wird aufgehoben.

(3) Gebühren und Auslagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Gebühren der Ziffern 54 10 bis 54 17 der Anlage erst am 1. Februar 1967 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

50 **Allgemeine Bestimmungen** ..... S. 4

51 **Senator für das Gesundheitswesen** ..... S. 4
51 0 Apotheken ..... S. 4
51 1 Arzneimittel ..... S. 4
51 2 Bestallungsurkunden, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise ..... S. 4
51 3 Prüfungen einschließlich der Ausstellung von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über das Ergebnis ..... S. 5
51 4 Billigkeitsentscheidungen nach dem Weingesetz ..... S. 5
51 5 Sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen ..... S. 5

52 **Gesundheitsämter** ..... S. 5
52 0 Amtsärztliche Untersuchungen ..... S. 5
52 1 Sonstige amtsärztliche Verrichtungen ... S. 6
52 2 Gebührenfreie Leistungen ..... S. 6

53 **Desinfektionsanstalten** ..... S. 6
53 0 Desinfektionen ..... S. 6
53 1 Durchgasungen in der Blausäurekammer . S. 6
53 2 Abgabe von Frisch- und Trockenködern . S. 6
53 3 Abrechnungen nach Materialaufwand, Arbeitszeit und Fahrtkosten ..... S. 6
53 4 An- und Abtransporte, Krankentransporte S. 7
53 5 Gebührenfreie Leistungen und Verrichtungen ..... S. 7

54 **Hafengesundheitsämter** ..... S. 7
54 0 Ausstellung eines Gesundheitspasses für Kauffahrteischiffe ..... S. 7
54 1 Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall oder Rattenfreiheit einschl. Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung ..... S. 7
54 2 Besichtigung von Schiffen auf Grund der Bekanntmachung betr. Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffmannschaften auf Kauffahrteischiffen .... S. 7
54 3 Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe und ihrer Rettungsboote mit Arznei- und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge ..... S. 7
54 4 Sonstige hafenärztliche Bescheinigungen . S. 8

55 **Staatliche chemische Untersuchungsanstalt** S. 8
55 0 Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln ..... S. 8
55 1 Untersuchung von Butter ..... S. 8
55 2 Untersuchung von ausländischen Fetten und ausländischem Fleisch im Rahmen der Auslandsfleischbeschau ..... S. 8
55 3 Untersuchungen von Wein ..... S. 8
55 4 Untersuchungen von Wasser ..... S. 9
55 5 Abwasser- und Vorfluteruntersuchungen . S. 10
55 6 Vorarbeiten ..... S. 11
55 7 Probenahmen, Besichtigung von Betrieben usw. ..... S. 11
55 8 Ermäßigungen und Erhöhungen ..... S. 11

56 **Staatliches Hygiene-Institut** ..... S. 11
56 0 Serologische Untersuchungen ..... S. 11
56 1 Mikrobiologische Untersuchungen ..... S. 12
56 2 Tierkosten ..... S. 13
56 3 Wasser- und Lebensmitteluntersuchungen und Untersuchungen von Bedarfsgegenständen ..... S. 13
56 4 Virologische Untersuchungen ..... S. 13
56 5 Chemische Untersuchungen ..... S. 14

57 **Veterinärwesen** ..... S. 14
57 0 Erteilung veterinärbehördlicher Genehmigungen zur Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen und sonstigen Genehmigungen ..... S. 14
57 1 Grenzuntersuchungen bei der Einfuhr von Schlachttieren für die Seegrenzschlachthöfe S. 15
57 2 Amtstierärztliche Dienstgeschäfte und Dienstleistungen ..... S. 15
57 3 Amtshandlungen und Dienstleistungen der Veterinäruntersuchungsämter ..... S. 17
57 4 Amtshandlungen und Dienstleistungen des Beschauamtes für ausländisches Fleisch .. S. 19
57 5 Schlachttier- und Fleischbeschau ..... S. 19

58 **Meßstelle für Radioaktivität** ..... S. 19
58 0 Probeentnahmen ..... S. 19
58 1 Untersuchungen von Wasser ..... S. 19
58 2 Untersuchungen von Lebensmitteln ..... S. 19
58 3 Nukleidbestimmungen an kontaminierten Gegenständen und des Bodens ..... S. 19
58 4 Messungen der Orts- und Raumdosis .... S. 19

50 **Allgemeine Bestimmungen**

50 0 Für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer, in diesem Verzeichnis enthaltener gebührenpflichtiger Tatbestände erhoben.

50 1 Sofern eine Abrechnung nach Ziffer 50 0 nicht möglich ist, weil ein vergleichbarer gebührenpflichtiger Tatbestand nicht genannt werden kann, erfolgt die Gebührenberechnung nach dem erforderlichen Zeit- und Sachaufwand.

50 2 Bei Gebührenberechnungen nach Ziffer 50 1 werden für den Zeitaufwand folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:

Für einen Akademiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium
DM 16,— für die erste angefangene Stunde
DM 12,— für jede weitere angefangene Stunde

für eine ausgebildete Fachkraft
DM 10,— für die erste angefangene Stunde
DM 7,— für jede weitere angefangene Stunde

für eine angelernte Hilfskraft
DM 7,— für die erste angefangene Stunde
DM 5,— für jede weitere angefangene Stunde

50 3 Gebührentatbestände dieser Gebührenordnung können auch nach den Ziffern 50 1 und 50 2 abgerechnet werden, wenn der tatsächliche Aufwand die festgesetzte Gebühr beträchtlich übersteigt.

50 4 Bei Eilaufträgen ist die doppelte Gebühr zu erheben. Der Auftraggeber ist vor Ausführung des Auftrages hiervon in Kenntnis zu setzen.

50 5 Für die Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften wird eine Gebühr von DM 0,30 für jede angefangene Seite erhoben; ist die Schrift nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so erhöht sich die Gebühr auf DM 0,40. Mindestens werden DM 2,— erhoben.

Werden die Ausfertigungen und Abschriften durch die Behörde hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.

50 6 Der Senator für das Gesundheitswesen kann für den Leistungsaustausch zwischen den ihm unterstellten Dienststellen abweichend von dieser Gebührenordnung andere Regelungen treffen.

		Senator für das Gesundheitswesen	DM
51	0	**Apotheken**	
51	00	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke, Zweigapotheke oder Krankenhausapotheke	300,—
51	01	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	50,—
51	02	Verlängerung der Frist zur Eröffnung oder Verpachtung einer Apotheke, für jedes angefangene Jahr	20,—
51	03	Abnahme einer Apotheke	50,—
51	04	Nachbesichtigung einer Apotheke, die durch eine Beanstandung erforderlich wird	50,— bis 200,—
51	05	Revision einer Apotheke auf Wunsch des Erlaubnisinhabers	75,—
51	06	Genehmigung zum Ladenschluß über Mittag	10,—
51	07	Genehmigung zum Wohnen außerhalb des Apothekengrundstückes	10,—
51	1	**Arzneimittel**	
51	10	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, einschl. von Sera, Impfstoffen, Blut- und Serumkonserven sowie von Arzneimitteln, die Halbantigene enthalten (§ 12 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 16. 5. 1961 [BGBl. I. S. 533], zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. 7. 1965 [BGBl. I. S. 604])	100,— bis 2000,—
51	11	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches gem. §§ 5, 64 des Arzneimittelgesetzes	50,— bis 500,—
51	12	Bescheinigung für Exporte von Arzneimitteln	6,— bis 30,—
51	13	Nachbesichtigungen eines der Überwachung nach § 40 des Arzneimittelgesetzes unterliegenden Betriebes, die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich werden	50,— bis 200,—
51	2	**Bestallungsurkunden, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise**	
51	20	Bestallungsurkunden für Ärzte, Zahnärzte Tierärzte und Apotheker	50,—
51	21	Erlaubnis zur Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- oder Apothekerberufs	30,—
51	22	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Masseur(in), Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in), Krankengymnast(in), medizinisch-technische(r) Assistent(in), staatliche Anerkennung als Hebamme, Wochenpflegerin, Desinfektor, hygienischer Schädlingsbekämpfer	5,—
51	23	Ausstellung einer Ersatzurkunde in den Fällen der Ziffern 51 20 bis 51 22	3,— bis 20,—
51	24	Genehmigung zum Aufschub des Pharmaziestudiums	5,—

51	3	**Prüfungen einschließlich der Ausstellung von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über das Ergebnis**	DM
51	30	Prüfung der Wochenpflegerinnen (RdErl. d. früheren RMdI. vom 20. 2. 1943, RMBl. i. V. S. 311)	15,—
51	31	Prüfung der Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern	40,—
51	32	Prüfung der Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer	25,—
51	33	Prüfung der med.-technischen Assistenten(innen) siehe § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für med.-technische Assistentinnen vom 7. 12. 1960 (BGBl. I S. 874)	
51	34	Prüfung der chem.-techn. Assistenten(innen) Gebühr für die Prüfung und ihre Wiederholung als Ganzes je Gebühr für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern je Fach insgesamt jedoch höchstens	 50,— 10,— 50,—
51	35	Pharmazeutische Vorprüfung siehe § 1 der Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen vom 14. 7. 1960 (BAnz. Nr. 136)	
51	36	Teilnahme an einem Desinfektorenlehrgang, soweit nicht gem. § 11 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren vom 23. 9. 1936 (SaBremR 2126-d-1) gebührenfrei	30,—
51	37	Prüfung der Desinfektoren	15,—
51	38	Teilnahme an einem Lehrgang für hygienische Schädlingsbekämpfer	100,—
51	39	Prüfung der hygienischen Schädlingsbekämpfer	20,—

51	4	**Billigkeitsentscheidungen nach § 13 Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. 7. 1930 (RGBl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 12. 8. 1965 (BGBl. I S. 780)**				
		Weinmenge			ohne Kellerbehandlung	mit Überwachung der Kellerbehandlung
			Ltr.		DM	DM
51	40		0 bis	500	6,—	10,—
51	41	über	500 bis	1 000	10,—	20,—
51	42	über	1 000 bis	5 000	20,—	40,—
51	43	über	5 000 bis	10 000	50,—	75,—
51	44	über	10 000 bis	50 000	100,—	150,—
51	45	über	50 000 bis	100 000	150,—	200,—
51	46	über	100 000		200,—	300,—

51	5	**Sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen**	
51	50	Genehmigungen nach der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. 12. 1942 (RGBl. I S. 707)	50,—
51	51	Anmeldebestätigung nach der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. 9. 1942 (RGBl. I S. 538)	20,—
51	52	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von Bescheinigungen, Prüfung von Anmeldungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	10,— bis 1000,—
51	53	Genehmigung zum Betrieb einer Privatklinik	100,— bis 1000,—
51	54	Erlaubnis zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	50,—
51	55	Änderung einer Erlaubnis nach Ziff. 51 54	8,—
51	56	Genehmigung zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern gem. § 19 Bundesseuchengesetz	30,—
51	57	Ermächtigung von Ärzten nach § 46 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. 10. 1965 (BGBl. I S. 1654)	20,— bis 100,—
51	58	Zeugnis oder Gutachten	6,— bis 100,—
52		**Gesundheitsämter**	
52	0	**Amtsärztliche Untersuchungen**	
52	01	Körperliche Untersuchungen einschl. der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker sowie Lues-Schnellreaktion	10,—
52	02	wie Ziff. 52 01 einschl. weiterer Leistungen, die vom Gesundheitsamt erbracht werden	20,—
52	03	Erstuntersuchungen gem. §§ 17, 18 Bundesseuchengesetz einschl. Röntgen- und Laborleistungen	15,—
52	04	Erstuntersuchungen gem. §§ 47. 48 Bundesseuchengesetz	10,—

52	05	Leistungen, die zur Erstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachten von anderen Einrichtungen (Krankenanstalten, Institute usw.) erbracht werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	DM
52	1	**Sonstige amtsärztliche Verrichtungen**	
52	10	**Begutachtung von Leichen**	
52	100	Leichenöffnung	50,—
52	101	Leichenschau für die Freigabe zur Feuerbestattung	15,—
52	11	**Ausstellung eines Leichentransportscheines**	
52	110	ohne Besichtigung der Leiche	5,—
52	111	mit Besichtigung der Leiche	15,—
52	12	Zulassungszeugnis für Apothekenpraktikanten	10,—
52	13	Prüfungszeugnis zum Handeln mit Giften außerhalb der Apotheke (einschl. Entgelt für den zur Prüfung herangezogenen Sachverständigen)	30,—
52	14	Hausbesuch des Amtsarztes im Zusammenhang mit der amtsärztlichen Untersuchung	6,—
52	15	Soweit die Gesundheitsämter von Gerichten oder Staatsanwaltschaften zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	
52	2	**Gebührenfreie Leistungen**	
52	20	Verrichtungen, die den Gesundheitsämtern gem. § 3 Abs. 1 Nr. I und II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) als Dienstaufgabe übertragen sind, soweit sich aus Ziffer 52 0 bis 52 14 nichts anderes ergibt	
52	21	Gesundheitszeugnis über die Berufseignung und zum Eintritt in den öffentlichen Dienst des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	
52	22	Leistungen im Zusammenhang mit einer Adoption	
52	23	Siegelung internationaler Impfzeugnisse	
52	24	Die Kosten für auszustellende Zeugnisse und Bescheinigungen sind mit der für die Verrichtung nach den Ziffern 52 0 bis 52 14 zu zahlenden Gebühr abgegolten.	
53		**Desinfektionsanstalten**	
53	0	**Desinfektionen**	
53	00	von Räumen bis zu 100 cbm	28,—
53	01	je weitere 100 cbm	7,—
53	02	bei Räumen mit mehr als 1000 cbm erfolgt eine gesonderte Abrechnung, bei der der Materialverbrauch, die Arbeitszeit und die Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden	
53	03	von Personen und deren Handgepäck sowie Befreiung von Kleider-, Kopf- und Filzläusen ..... je Person	5,—
53	04	von Kraftwagen	5,— bis 10,—
53	05	pro Wolldecke, Bettbezug, Kissenbezug, Bettlaken, Bettschoner, Unterhose oder Hemd	—,50
53	06	pro Kissen oder Matratzenteil	1,—
53	07	pro Steppdecke, Kindermatratze, Mantel oder Anzug	2,—
53	08	pro Oberbett, Unterbett oder Matratze	3,—
53	09	sonstiges Desinfektionsgut ..... je cbm	10,—
53	1	**Durchgasungen in der Blausäurekammer**	
53	10	Grundpreis	10,—
53	11	je cbm des zu durchgasenden Gutes	8,—
53	2	**Abgabe von Frisch- oder Trockenködern zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen**	
53	20	ohne Auslegung ..... je kg	5,—
53	3	**Eine Abrechnung nach Materialaufwand, Arbeitszeit und Fahrtkosten erfolgt bei:**	
53	30	Bekämpfung von Ungeziefer (Entwesungen außer Rattenbekämpfung)	

				DM
53	31	Ratten- und Mäusebekämpfung in Gewerbebetrieben, auf überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken und auf Schiffen		
53	32	Gebäude- und Schiffsdurchgasungen mit hochgiftigen Stoffen wie Zyklon B (Blausäure usw.)		
53	33	Schiffsdesinfektionen nach Viehtransporten und dergleichen		
53	4	**An- und Abtransporte, Krankentransporte**		
53	40	Bei An- und Abtransport von Desinfektionsgut und bei Krankentransporten wird pro km eine Gebühr von		—,90
		erhoben, mindestens jedoch eine Gebühr von		10,—
53	5	**Gebührenfreie Leistungen und Verrichtungen**		
53	50	Vorgeschriebene oder amtlich angeordnete Desinfektionen auf Grund des Bundesseuchengesetzes		
53	51	Leistungen und Verrichtungen im Rahmen der Seuchen- und Ungezieferbekämpfung, die die Desinfektionsanstalt für Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme der kommunalen Krankenhäuser, erbringt oder auf Straßen, an Wasserläufen, in der Kanalisation und dergleichen ausführt		
53	52	Die Kosten für evtl. auszustellende Bescheinigungen über ausgeführte Desinfektionen und Entwesungen sind mit der für die Verrichtung zu zahlenden Gebühr abgegolten.		
54		**Hafengesundheitsämter**		
54	0	**Ausstellung eines Gesundheitspasses für Kauffahrteischiffe**		10,—
54	00	Für Zusätze, die über den Rahmen des eigentlichen Passes hinaus verlangt werden, wird eine Gebühr von bis		15,—
		erhoben		
54	1	**Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall oder Rattenfreiheit einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung** (Art. 52 der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. 5. 1951)		
54	10	Für ein Frachtschiff bis	1 000 BRT	20,—
54	11	Für ein Frachtschiff von 1 001 bis	5 000 BRT	30,—
54	12	Für ein Frachtschiff von 5 001 bis	10 000 BRT	40,—
54	13	Für ein Frachtschiff über	10 000 BRT	50,—
54	14	Für ein Passagierschiff bis	5 000 BRT	30,—
54	15	Für ein Passagierschiff von 5 001 bis	10 000 BRT	40,—
54	16	Für ein Passagierschiff über	10 000 BRT	60,—
54	17	Als Passagierschiffe sind solche Schiffe anzusehen, die mit festen Einrichtungen für mehr als 25 Passagiere versehen sind. Die Selbstkosten für die Überwachung der Entrattung und die Überprüfung der Rattenfreiheit sind in den Gebühren nach Ziffern 54 10 bis 54 16 enthalten.		
54	2	**Besichtigung von Schiffen auf Grund der Bekanntmachung betr. Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2. 7. 1905 (RGBl. S. 563) einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung**		
54	20	Für ein Schiff bis	500 BRT	10,—
54	21	Für ein Schiff von 501 bis	1 000 BRT	15,—
54	22	Für ein Schiff von 1 001 bis	5 000 BRT	20,—
54	23	Für ein Schiff von 5 001 bis	10 000 BRT	25,—
54	24	Für ein Schiff über	10 000 BRT	35,—
54	3	**Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe und ihrer Rettungsboote mit Arznei- und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge gemäß der Verordnung über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 21. 12. 1956** (BGBl. II S. 2102)		
54	30	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis I, II oder VIII, wenn die Prüfung in der Dienststelle des prüfenden Arztes stattfindet		5,—
54	31	Wenn die Prüfung nach Ziffer 30 an Bord stattfindet		10,—
54	32	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis III, IV oder V		30,—

			DM
54	33	Für den Fall, daß zur Prüfung nach Ziffer 32 ein Apotheker hinzugezogen wird ..	60,—
54	34	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis VI	80,—
54	35	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis VII einschließlich Plombieren	2,—
54	36	Ausstellung einer ärztlichen Verschreibung	4,—
54	37	Die Prüfung der Arzneimittelausrüstung der Rettungsboote (Verzeichnis VII) ist in den unter Ziffer 30 bis 34 aufgeführten Gebühren enthalten, sofern sie zusammen mit der Prüfung der Gesamtarzneimittelausrüstung des Schiffes vorgenommen wird. Die Ausstellung des Befundscheines ist gebührenfrei.	
54	4	**Für sonstige hafenärztliche Bescheinigungen**	
54	40	in deutscher Sprache	5,— bis 10,—
54	41	in einer Fremdsprache	10,— bis 20,—
55		**Staatliche chemische Untersuchungsanstalt**	
55	0	**Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln**	
55	00	Untersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie von Arzneimitteln gemäß § 40 Arzneimittelgesetz. Pauschalgebühr ...	35,— bis 40,—
55	1	**Untersuchung von Butter**	
55	10	Untersuchung von Butter im Rahmen der Verkehrsbutterprüfung. Pauschalgebühr	8,—
55	2	**Untersuchung von ausländischen Fetten und ausländischem Fleisch im Rahmen der Auslandsfleischbeschau**	
55	20	Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV vom 6. 12. 1962 [BGBl. I S. 717], zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung vom 21. 7. 1965 [BGBl. I S. 643]).	
55	3	**Untersuchungen von Wein**	
55	300	Kleine Gebrauchsanalyse (Pauschalgebühr)	60,—
55	301	Große Gebrauchsanalyse (Pauschalgebühr)	85,—
55	302	Kleine Brennweinanalyse (Pauschalgebühr)	110,—
55	303	Prüfung durch die Sinne	15,—
55	304	pH-Wert elektrometrisch	16,—
55	305	Dichte mit Pyknometer	11,—
55	306	Alkohol nach der amtlichen Anweisung	15,—
55	307	Alkohol nach der amtlichen Anweisung bei Weinen mit flüchtigen Säuren über 1,2 g/l	20,—
55	308	Extrakt nach der amtlichen Anweisung, indir.	15,—
55	309	Polarisation vor und nach der Inversion	24,—
55	310	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung	15,—
55	311	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung vor und nach der Inversion	25,—
55	312	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung vor und nach 3 Std. Inversion	30,—
55	313	Zucker, gravimetrisch, einschl. Entfärbung	20,—
55	314	Zucker, gravimetrisch, einschl. Entfärbung vor und nach der Inversion	30,—
55	315	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung vor und nach 3 Std. Inversion	35,—
55	316	Gesamtsäure	8,—
55	317	Flüchtige Säure	12,—
55	318	Weinsäure (n. Rebelein)	30,—
55	319	Apfelsäure (n. Rebelein)	30,—
55	320	Milchsäure (n. Rebelein) (amtl. Anweisung)	30,—
55	321	Milchsäure und Apfelsäure (n. Rebelein)	48,—
55	322	Milchsäure, Weinsäure und Apfelsäure (n. Rebelein)	66,—
55	323	Zitronensäure (qual.)	8,—

			DM
55	324	Zitronensäure nach Reichard (quant.)	38,—
55	325	Schweflige Säure, freie, ohne Übertreiben (amtl. Anweisung)	12,—
55	326	Schweflige Säure, gesamte, mit Übertreiben nach d. amtl. Anweisung	25,—
55	327	Glycerin und Butylenglykol (n. Rebelein)	33,—
55	328	Oxymethylfurfurol (quant.) n. Winkler	20,—
55	329	Asche	12,—
55	330	Asche und Aschenalkalität	17,—
55	331	Asche und Aschenalkalität einschl. Phosphatrest (amtl. Anweisung)	25,—
55	332	Sulfate bzw. Sulfatrest	16,—
55	333	Cloride	16,—
55	334	Gerbstoffe (Catechin-Wert nach Rebelein)	20,—
55	335	Saccharin nach Stanek und Pavlac (qual.)	20,—
55	336	Saccharin-Extraktionsverfahren (qual.)	25,—
55	337	Arsen, kolorimetrische Standardmethode	35,—
55	338	Kalium und Natrium (flammenphotometrisch)	20,—
55	339	Kalium, Natrium und Calcium (flammenphotometrisch)	30,—
55	340	Sorbit nach Litterscheid, Vorprüfung mit negativem Erfolg	18,—
55	341	Sorbit nach Litterscheid mit Identifizierung nach Schwierigkeit	26,—
55	342	Hybridennachweis (papierchromatographisch)	35,—
55	343	Reversionsprodukte (papierchromatographisch)	20,—
55	344	Rohrzucker (papierchromatographisch)	20,—
55	345	Ester, gesamt (Esterzahl)	18,—
55	346	Fuselöle (höhere Alkohole)	27,—
55	347	Methylalkohol nach der amtl. Anweisung	40,—
55	348	Riechstoffe, typische, nach Micko	33,—
55	349	Sinnenprüfung (Ausgiebigkeit)	30,—
55	350	Farbstoff, fremder (qual.)	11,—
55	351	Konservierungsmittel gemäß Ziffern 50 1 und 50 2	
55	352	Allgemeine papierchromatographische Untersuchungen gemäß Ziffern 50 1 und 50 2	
55	36	**Untersuchung von ausländischen Weinen (Zollweine)**	
55	360	Trockene Tischweine, Verschnittweine und Stichweine	60,—
55	361	Dessertweine (Nämlichkeits- und Einfuhrfähigkeitsuntersuchung), Grundweine, süße Tischweine und Traubenmoste sowie andere Erzeugnisse, soweit diese auf einen Alkoholzusatz zu untersuchen sind	120,—
55	362	Brennweine	150,—
55	4	**Untersuchungen von Wasser**	
		(Die Gebühren zu Ziffern 55 400, 55 402, 55 404, 55 406, 55 408 sind Pauschalgebühren)	
55	400	Kleine Trinkwasseranalyse	70,—
55	401	Gutachten zu Ziffer 55 400	20,—
55	402	Prüfung auf Betonaggressivität	73,—
55	403	Gutachten zu Ziffer 55 402	30,—
55	404	Kühlwasser	92,—
55	405	Gutachten zu Ziffer 55 404	30,—
55	406	Kesselspeisewasser	104,—
55	407	Gutachten zu Ziffer 55 406	30,—
55	408	Badewasser	40,—
55	409	Gutachten zu Ziffer 55 408	20,—
55	410	Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion (qual.)	8,—
55	411	Färbungsgrad	8,—
55	412	pH-Wert kolorimetrisch	12,—
55	413	pH-Wert elektrometrisch	16,—
55	414	Leitvermögen, elektrolytisch	16,—

			DM
55	415	Dichte	11,—
55	416	Gesamtrückstand	12,—
55	417	Abdampfrückstand, Verhalten beim Glühen (qual.)	8,—
55	418	Abdampfrückstand (quant.)	14,—
55	419	Abdampfrückstand mit Glühverlust	18,—
55	420	Kaliumpermanganatverbrauch	12,—
55	421	Gesamthärte nach Blacher	12,—
55	422	Gesamthärte (komplexometrisch)	12,—
55	423	Gesamthärte, gewichtsanalytisch	24,—
55	424	Karbonathärte	8,—
55	425	Alkalität (p- und m-Wert)	10,—
55	426	Acidität, Alkalität	8,—
55	427	Chlorid (qual.)	6,—
55	428	Chlorid (quant.)	10,—
55	429	Sulfat (qual.)	6,—
55	430	Sulfat (quant.)	14,—
55	431	Sulfid und Schwefelwasserstoff (frei) (qual.)	6,—
55	432	Nitrat, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	433	Nitrit, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	434	Ammoniak, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	435	Phosphat (qual.)	10,—
55	436	Phosphat, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	437	Arsen, kolorimetrisch (qual.)	8,—
55	438	Arsen, kolorimetrisch (qual.) mit Aufschluß	15,—
55	439	Arsen, kolorimetrisch (quant.)	32,—
55	440	Eisen, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	441	Mangan, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	442	Blei, kolorimetrisch (quant.)	18,—
55	443	Kupfer, kolorimetrisch (quant.)	18,—
55	444	Zink, kolorimetrisch (quant.)	18,—
55	445	Calcium, komplexometrisch	12,—
55	446	Calcium (quant.)	12,—
55	447	Magnesium (quant.)	14,—
55	448	Silber, kolorimetrisch (quant.)	16,—
55	449	Alkalien (Natrium und Kalium, flammenphotometrisch)	20,—
55	450	Kalium (quant.)	24,—
55	451	Kieselsäure, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	452	Kohlensäure, freie (quant.)	11,—
55	453	Kohlensäure, angreifende, durch Marmorversuch	21,—
55	454	Sauerstoff, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	455	Sauerstoff nach Winkler	14,—
55	456	Chlor, kolorimetrisch nach Hellige	12,—
55	457	Chlor, unterchlorige Säure (quant.) mittels Polytest	14,—
55	458	Öl (qual.), durch Kampferprobe	6,—
55	459	Öl (quant.) (Ätherextrakt)	24,—
55	460	Netzmittel (Tenside) (quant.)	24,—
55	5	**Abwasser- und Vorfluntersuchungen**	
55	500	Schwebestoffe, absetzbare (volumetrisch)	10,—
55	501	Schwebestoffe, gesamt (gewichtsanalytisch)	14,—
55	502	Schwebestoffe, gesamt (glühbeständig)	24,—
55	503	Schwebestoffe (Filterblattmethode)	10,—
55	504	Sauerstoffzehrung, kolorimetrisch nach Hellige	24,—
55	505	Sauerstoffzehrung nach Winkler	28,—
55	506	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	40,—

			DM
55	507	Chlorzahl	15,—
55	508	Chlorbedarf	26,—
55	509	Chlorzehrung	26,—
55	510	Gesamtstickstoff nach Kjeldahl	17,—
55	511	Ammoniakstickstoff durch Destillation	15,—
55	512	Phenole, gesamt	24,—
55	513	Phenole, wasserdampfflüchtige	35,—
55	514	Gesamtfett einschließlich Seife	30,—
55	515	Fäulnisprobe, einschl. Schwefelwasserstoff frei u. geb. (qual.)	15,—
55	516	Methylenblauhaltbarkeitsversuch	9,—
55	517	Methylenblauhaltbarkeitsversuch; einschl. Schwefelwasserstoff, frei u. geb.	15,—
55	518	Schweflige Säure, ohne Übertreiben (qual.)	6,—
55	519	Schweflige Säure, ohne Übertreiben (quant.)	16,—
55	520	Schweflige Säure, mit Übertreiben (qual.)	11,—
55	521	Schweflige Säure, mit Übertreiben (quant.)	26,—
55	522	Thiosulfat	26,—
55	523	Rhodanide	18,—
55	524	Cyanide (qual.)	10,—
55	525	Cyanide (quant.)	24,—
55	526	Phosphat, gesamt (mit Aufschluß)	20,—
55	6	**Vorarbeiten**	
55	60	Vorarbeiten wie Zerkleinern, Sieben u. ä. Arbeiten werden mit je angefangene Stunde berechnet	5,—
55	7	**Probenahmen, Besichtigung von Betrieben usw.**	
55	70	Probenahmen und Besichtigungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen (50) berechnet	
55	8	**Ermäßigungen und Erhöhungen**	
55	80	Die Berechnung der Untersuchungskosten erfolgt, soweit es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, durch Zusammenzählen der Einzelsätze. Sind in derselben Probe mehrere Bestandteile zu bestimmen, so kann die Gesamtsumme ermäßigt werden, und zwar bei 3 bis 6 Bestandteilen bis zu 10 Prozent, bei 7 bis 11 Bestandteilen bis zu 15 Prozent, bei 11 und mehr Bestandteilen bis zu 20 Prozent	
55	81	Bei Beanstandungen der Proben nach den Ziffern 55 350 bis 55 352 wird ein Aufschlag von 50 Prozent erhoben	
55	82	Bei Kleinsendungen (Geschenksendungen) bis zu 100 l werden bei den Ziffern 55 360 und 55 361 nur bis zu 20 Prozent der Gebührensätze erhoben	
55	83	Bei Erstattung von Obergutachten wird ein Aufschlag von 75 Prozent erhoben	
56		**Staatliches Hygiene-Institut**	
56	0	**Serologische Untersuchungen**	
56	000	Komplementbindungsreaktion (Blut- oder Liquor-Wassermann und/oder Cardiolipin bzw. andere Hauptreaktionen) einschl. zweier Flockungsreaktionen .. qual.	10,—
56	001	wie Ziffer 56 000 ..... quant.	15,—
56	002	Komplementbindungsreaktion im Blut oder Liquor ..... qual.	8,—
56	003	wie Ziffer 56 002 ..... quant.	12,—
56	004	Komplementbindungsreaktion bei nichtluischen parasitären, protozoologischen, bakteriellen oder virologischen Erkrankungen	20,—
56	005	Antikörpernachweis (Widalreaktion) ..... je Antigen	5,—
56	006	Nachweis von Kälteagglutininen oder von heterogenen Agglutininen (Reaktion nach Paul-Bunnel bzw. Hanganutziu-Deicher mit Absättigung)	12,—
56	007	Bestimmung des Antistreptolysintiters	18,—

			DM
56	008	Nachweis präzipitierender Antikörper, z. B. Milzbrand	7,—
56	009	Bestimmung des Rheumafaktors (Latex-Test) oder des C-reaktiven Proteins, qual.	9,—
56	010	wie Ziffer 56 009 quant.	12,—
56	011	Bestimmung der klassischen Blutgruppen (A, B, O, AB)	10,—
56	012	Bestimmung der A-Untergruppen (A_1 und A_2)	10,—
56	013	Blutgruppenbestimmung (A, B, O, AB und Rh-Faktor D)	15,—
56	014	wie Ziffer 56 013 einschließlich qualitativer Antikörpersuchreaktion sowie Feststellung der Serumeigenschaften	22,—
56	015	Erweiterte Blutgruppenbestimmung (A, B, O, AB, C, D, E, c, e) und qualitativer Antikörpernachweis	60,—
56	016	Reihenuntersuchung für Blutspender (ABO-System, A-Untergruppe, Rh-Faktor D) je Probe	8,—
56	017	Unfallschutzkarte	25,—
56	018	Bestimmung des Rh-Faktors D oder anderer Faktoren des CDE-Systems (C, E, c, e, C^w) je Bestimmung	10,—
		höchstens	50,—
56	019	Bestimmung weiterer, nur mit seltenen Antiseren bestimmbarer Faktoren, wie S, Lewis, Kell usw. je Bestimmung	15,—
		höchstens	60,—
56	020	Qualitativer Antikörpernachweis (z. B. Antiglobulintest, Agglutinationstest, Konglutinationstest, Fermenttest, Hämolysetest) je	8,—
		quant. je	13,—
56	021	Coomstest, indirekt je	15,—
		quant. je	20,—
56	022	Schwieriger Antikörpernachweis (z. B. AB-Gamma-Test, kombinierter Coombs-Ferment-Test) qual. oder quant.	20,—
56	023	Serologische Verträglichkeitsprobe (Kreuzprobe)	10,—
56	1	**Mikrobiologische Untersuchungen**	
56	100	Bakterien, kultureller Nachweis einschl. Primärpräparat	12,—
56	101	wie Ziffer 56 100 mit biochemischer Differenzierung	24,—
56	102	Schwieriger kultureller Nachweis einschl. Primärpräparat und nachfolgender mikroskopischer Prüfung z. B. Tbc, Anaerobier	18,—
56	103	wie Ziffer 56 102 auf Pilze, einschl. biochemischer Differenzierung	35,—
56	104	Bakterien, Typenbestimmung mittels serologischer und kultureller Methoden bei einfachem Untersuchungsgang	6,—
56	105	wie Ziffer 56 104 bei kompliziertem Untersuchungsgang (seltene Typen)	12,—
56	106	Resistenzbestimmung von Krankheitserregern gegen Chemotherapeutica (einschl. Antibiotica) als qualitativer Test, je Keim, bis zu zwei Chemotherapeutica	7,—
56	107	wie Ziffer 56 106, je Keim, drei bis fünf Chemotherapeutica	12,—
56	108	wie Ziffer 56 106, je Keim, sechs und mehr Präparate	25,—
56	109	wie Ziffer 56 106 als quantitativer Test, je Keim, ein Chemotherapeuticum	12,—
56	110	wie Ziffer 56 109, je Keim, bis zu zwei Chemotherapeutica	18,—
56	111	wie Ziffer 56 109, je Keim, drei bis fünf Chemotherapeutica	28,—
56	112	wie Ziffer 56 109, je Keim, sechs und mehr Chemotherapeutica	40,—
56	113	Bestimmungen wie Ziffer 56 106 oder Ziffer 56 109 bei schwer züchtbaren Bakterien (z. B. Anaerobier) je Chemotherapeuticum	15,—
56	114	Nachweis von Antibioticum in Körperflüssigkeiten qual.	5,—
		quant.	15,—
56	115	Herstellung einer Autovakzine (einschl. Keimdifferenzierung) für parenterale Zwecke	25,—
56	116	wie Ziffer 56 115 für enterale Zwecke	15,—
56	117	Tierversuch (außer Tbc) mit zwei Tieren einschl. der Untersuchung der Tierorgane und Kulturen (ausschl. Tierkosten)	12,—
56	118	Tbc-Tierversuch einschl. der Untersuchung der Tierorgane (ausschl. Tierkosten)	18,—
56	119	Tbc-Kultur aus Organen eines Versuchstieres	12,—
56	120	Nachweis choriogener oder ähnlicher Hormone mittels immunochemischer Verfahren oder im Tierversuch (ausschl. Tierkosten) qualitativ	15,—

				DM
56	121	wie Ziffer 56 120	quantitativ	28,—
56	122	Toxinbestimmung, Virulenzprüfung im Tierversuch (ausschl. Tierkosten)		15,—
56	123	Prüfung von Medikamenten auf ihren Gehalt an Antibioticum	qualitativ	50,—
56	124	wie Ziffer 56 123	quantitativ	300,—
56	125	Prüfung auf pyrogene Stoffe im Tierversuch einschl. Tierkosten (Kaninchen)		40,—
56	126	Lieferung und Untersuchung von Sporenproben für die Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten	je Probe	2,—
56	127	Prüfung eines Sterilisators oder Desinfektionsapparates für einen Apparat	je Programm	30,—
			höchstens	100,—
56	128	Nachuntersuchung bei Ziffer 56 127		50,—
56	129	Prüfung auf Sterilität von Arzneimitteln usw.	je Probe	15,—
56	130	wie Ziffer 56 129 bei Wachstum von Keimen und deren Differenzierung	je Probe	20,—
56	2	**Tierkosten**		
56	200	Maus		3,—
			höchstens	36,—
56	201	Kaninchen		27,—
56	202	Meerschweinchen		14,—
56	3	**Wasser- und Lebensmitteluntersuchungen und Untersuchungen von Bedarfsgegenständen**		
56	300	Keimzahlbestimmung und Untersuchung auf Colibakterien im Trinkwasser einer zentralen, kontrollierten Wasserversorgung	je Probe	12,—
56	301	wie Ziffer 56 300 bei Einzelbrunnen	je Probe	15,—
56	302	wie Ziffer 56 300 bei Fluß-, Bade- und Abwasser	je Probe	24,—
56	303	Bestimmung pathogener Keime zusätzlich	je Probe	18,—
56	304	Ortsbesichtigung zusätzlich, bei Stellung des Fahrzeuges	je Probe	30,—
56	305	Hydrobiologische Untersuchung, mikroskopisch	je Probe	6,—
56	306	wie Ziffer 56 305 quant., zusätzlich	je Probe	3,—
56	307	Untersuchung von Lebensmitteln auf Keimgehalt quant.	je Probe	12,—
56	308	wie Ziffer 56 307 auf pathogene Keime	je Probe	18,— bis 36,—
56	309	Untersuchung von Bedarfsgegenständen auf pathogene Keime	je Probe	18,— bis 36,—
56	4	**Virologische Untersuchungen**		
56	400	Mikroskopischer Nachweis von Elementarkörperchen		15,—
56	401	wie Ziffer 56 400 bei Mehrfacheinsendung für den gleichen Patienten	höchstens	30,—
56	402	Serologische Neutralisationsteste:		

bei	1 oder 2 Seren	3 Seren	4 Seren und weiteren
und 1 Antigen	28,—	42,—	56,—
2 Antigenen	42,—	63,—	84,—
3 Antigenen	56,—	84,—	112,—
4 Antigenen und weiteren	70,—	105,—	140,—

56	403	Häm- oder Virus-Agglutinationstest mit 1 Antigen		16,—
56	404	Für jedes weitere Antigen		8,—
			höchstens	40,—
56	405	Hämagglutinationshemmungstest pro Serumpaar mit 1 Antigen		16,—
56	406	Für jedes weitere Antigen		8,—
			höchstens	40,—
56	407	Viruszüchtung in Gewebekulturen	1. Passage	28,—
56	408	wie Ziffer 56 407 plus	2. Passage	42,—
56	409	wie Ziffer 56 407 und 56 408 einschließlich Typisierung		56,—
56	410	Viruszüchtung im Brutei	1. Passage	28,—
56	411	Zusätzlich bei 2. Passage pro Ei		3,—
			höchstens	15,—
56	412	wie Ziffer 56 410 und 56 411 einschließlich Typisierung		56,—

				DM
56	413	Viruszüchtung im Tierversuch ausschließlich Tierkosten	1. Passage	28,—
56	414	wie Ziffer 56 413 plus 2. Passage		42,—
56	415	wie Ziffer 56 413 und 56 414 einschließlich Typisierung		56,—
56	416	Einschlußkörperchen, histologischer Nachweis		12,—
56	5	**Chemische Untersuchungen**		
56	500	Harnuntersuchung, qual., auf Aceton, Eiweiß, Zucker, Melanin	je	3,—
56	501	Blut im Stuhl		3,—
56	502	Qualitativer Nachweis von Methämoglobin (spektroskopisch)		6,—
56	503	Nieren- und Gallensteine (Steinanalyse)		15,—
56	504	Gift/Arzneimittelnachweis, qualitativ, in Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen		15,—
56	505	Papier- bzw. Dünnschicht-Chromatographie-Nachweis unterschiedlicher Substanzen, qualitativ bzw. semiquantitativ	je	28,—
56	506	Porphyrine (semiquantitativ)		6,—
56	507	Harnstoff, alk. Phosphatase, saure Phosphatase, Gesamteiweiß, Thymol, Cadmium, Weltmann, CCR, Takata, Resistenz der Erythrozyten, Diastase, Trypsin, Lipase	je	8,—
56	508	Mastix (Liquor); Eiweißrelation (Liquor)	je	8,—
56	509	Flammenphotometrische Bestimmung, Calcium, Kalium, Natrium	je	10,—
56	510	Bilirubin, Blutzucker, Rest-N., Kochsalz, Xanthoprotein, Phosphor, Harnsäure, Cholesterin, Kreatinin, Fermente (Farbtest)	je	12,—
56	511	Kreatin + Kreatinin, Ammoniak, Cholesterin-Ester, Indikan, Bromthalein, Kongorot, Kohlenoxyd, Fermente (UV-Test), Serumeisen	je	15,—
56	512	Elektrophorese		28,—
56	513	Immunelektrophorese	je Antiserum höchstens	15,— 80,—
56	514	Alkohol im Blut / Widmark		28,—
56	515	Alkohol im Blut / A D H		15,—

57 Veterinärwesen

57 0 Erteilung veterinärbehördlicher Genehmigungen zur Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen und sonstige Genehmigungen

Ein- und Durchfuhrgenehmigung für:			Einzelgebühr DM		Mindestgebühr DM	Höchstgebühr DM
57	00	**Lebende Tiere**				
57	000	Rinder, Einhufer und andere Großtiere	bis zu 100 Tieren weitere	je 1,— je 0,50	10,—	300,—
57	001	Schweine, Wildschweine, Kälber	bis zu 100 Tieren weitere	je 0,50 je 0,25	10,—	250,—
57	002	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild	bis zu 200 Tieren weitere	je 0,10 je 0,05	5,—	150,—
57	003	Hunde (s. auch Ziffer 57 255)	je Tier	0,50	5,—	10,—
57	004	Edelpelztiere, Kaninchen und ähnl. Kleintiere	je Tier	0,20	5,—	50,—
57	005	Geflügel	bis zu 1000 St. weitere	je 0,02 je 0,01	5,—	100,—
57	006	Eintagsküken	bis zu 1000 St. weitere	je 0,02 je 0,01	5,—	100,—
57	007	Reisebrieftauben zum Auflassen	bis zu 30 000 St. bis zu 100 000 St. über 100 000 St.	10,— 20,— 30.—		
57	008	Wellensittiche	je Tier	0,10	5,—	50,—
57	009	andere Psittaciden	je Tier	0,20	5,—	50,—

Ein- und Durchfuhrgenehmigung für:			Einzelgebühr DM			Mindestgebühr DM	Höchstgebühr DM
57	01	**Fleisch**					
57	010	Fleisch	je 1 kg		0,01	10,—	200,—
57	011	Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigung für Fleisch (57 010) nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so sind in der Gebührenberechnung die folgenden Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen: Rinder = 150 kg, Schafe = 15 kg, Kälber = 30 kg, Schweine = 75 kg					
57	012	Därme	je 1 kg		0,01	3,—	200,—
57	013	Hirsche, Rehe, Wildschweine	je 1 kg		0,01	10,—	150,—
57	014	Hasen und Kaninchen	je 1 kg		0,01	10,—	150,—
57	015	Wildgeflügel	bis zu	1000 St. je	0,02	10,—	200,—
57	02	**Tierische Teile und Erzeugnisse**					
57	020	Häute und Felle von Großtieren	je Stück		0,05	5,—	150,—
57	021	Kalbfelle, Schweinehäute und Kleintierfelle	je Stück		0,01	5,—	100,—
57	022	Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnl. tierische Teile	je 10 kg		0,01	5,—	25,—
57	023	Getrocknete Sehnen und ähnl. Abfälle	je 10 kg		0,005	5,—	50,—
57	024	Wolle, Haare und Borsten	je 1 kg		0,01	10,—	100,—
57	025	Federn und Federnteile	je 1 kg		0,01	25,—	100,—
57	03	**Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh**					
57	030	Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh	je 50 kg		0,01	3,—	50,—
57	04	**Futtermittel**					
57	040	Futtermittel tierischer Herkunft	je 10 kg		0,001	5,—	25,—

			DM
57	05	**Sonstige Genehmigungen**	6,— bis 500,—
57	050	Erteilung einer Genehmigung zur Abhaltung einer Tierschau, eines Tiermarktes und dergleichen	10,— bis 50,—
57	051	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung einer Tollwutschutzimpfung	6,—
57	052	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Futtermitteln ohne Erhitzungsnachweis, zur Nacherhitzung und dergleichen	10,— bis 100,—
57	1	**Grenzuntersuchungen bei der Einfuhr von Schlachttieren für die Seegrenzschlachthöfe**	
57	10	Gebühren werden erhoben gemäß Verordnung über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren vom 3. Oktober 1929 (RMBl. S. 630) in der jeweils geltenden Fassung	
57	2	**Amtstierärztliche Dienstgeschäfte und Dienstleistungen**	
57	20	**Überwachung und Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen und Anlagen**	
57	200	Abnahme eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung für den Export und den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren	30,—
57	201	Amtstierärztliche Überwachung der für den Export und den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren zugelassenen Betriebe je Überwachung	10,—
57	202	Jede amtstierärztliche Betriebskontrolle aus besonderem Anlaß (z. B. auf Antrag des Betriebsinhabers; durch Beanstandung oder Auflage erforderliche Nachbesichtigung) eines Lebensmittelgeschäftes, einer Fleischerei, einer Fleischwarenfabrik, eines fischindustriellen Betriebes und sonstiger gewerblicher Betriebe, Einrichtungen und Anlagen (Futtermittelfabriken, Gerbereien, Wollwäschereien) und dergleichen	5,— bis 30,—

				DM
57	203	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fleisch und von tierischem Fett	je 1000 kg	1,—
			Mindestgebühr	5,—
			Höchstgebühr	50,—
57	204	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fleischwaren, Därmen und dergl.	Mustersendungen	3,—
		bei Sendungen	bis zu 10 Packst.	10,—
			bis zu 50 Packst.	20,—
			bis zu 100 Packst.	40,—
			Höchstgebühr	50,—
57	205	Ausstellung von Attesten für den Versand von frischem sowie von bearbeitetem Fisch	je 1000 kg	1,—
			Mindestgebühr	5,—
57	206	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischwaren ...	Mustersendungen	3,—
		bei Sendungen	bis zu 50 Packst.	5,—
			bis zu 100 Packst.	10,—
			Höchstgebühr	50,—
57	207	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischen aus Schiffsteilladungen ..		15,— bis 50,—
57	21/22/23	**Untersuchung von Tieren und Gesundheitsbescheinigungen**		
57	210	**Untersuchung von Tieren nebst Gesundheitsbescheinigungen vor und nach Transporten im Inland sowie im Verkehr mit dem Ausland**		
57	211	Großtiere	je Tier	3,—
			Mindestgebühr	5,—
			Höchstgebühr	30,—
57	212	Kälber bis zu 3 Monaten	je Tier	1,50
			Mindestgebühr	5,—
			Höchstgebühr	30,—
57	213	Schweine, Schafe und Ziegen	je Tier	1,—
			Mindestgebühr	5,—
			Höchstgebühr	30,—
57	214	Geflügel und Ziervögel	je Tier	0,05
			Mindestgebühr	5,—
			Höchstgebühr	25,—
57	215	Papageien	je Tier	1,—
			Mindestgebühr	5,—
57	216	Sittiche	je Tier	—,25
			Mindestgebühr	5,—
57	217	Hunde und Katzen	je Tier	5,—
57	218	Edelpelztiere, Hasen, Kaninchen	je Tier	1,—
			Mindestgebühr	5,—
57	219	Zootiere	je Tier	3,—
			Mindestgebühr	5,—
57	220	**Untersuchung von Tierbeständen nebst Gesundheitsbescheinigungen zur Verbringung aus Sperr- oder Beobachtungsgebieten, zur Ausfuhr usw.**		
57	221	Klauentiere, Einhufer, bei Beständen	von 1 bis 10 Tieren	5,—
			von 11 bis 50 Tieren	10,—
			von 51 bis 100 Tieren	20,—
			über 100 Tiere	25,—
57	222	andere Tiere, einschl. Geflügel, bei Beständen	von 1 bis 100 Tieren	5,—
			von 101 bis 500 Tieren	10,—
			von 501 bis 1000 Tieren	15,—
			über 1000 Tiere	20,—
57	223	Entnahme einer Blutprobe	für das erste Tier	3,—
			für jedes weitere Tier	2,—
57	224	**Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr gestorben sind oder getötet werden mußten**		
57	225	bei Großtieren	je Tier	15,—
57	226	bei Kleintieren	je Tier	10,—

			DM
57	227	Überwachung von Viehhöfen, Viehmärkten, Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen und Einrichtungen, auf denen Tieransammlungen stattfinden	10,— bis 40,—
57	228	Überwachung von öffentlichen Vatertierhandlungen, Gast- und Händlerställen, gewerblichen Mästereien einschl. Geflügelmästereien, Vogelhandlungen u. a. ...	5,— bis 15,—
57	229	**Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben**	
57	230	Überprüfung des Betriebes zwecks Zulassung	20,— bis 40,—
57	231	klinische Untersuchung einschl. Entnahme von Milchproben ..... je Tier	1,25
57	232	**Bescheinigung über das Freisein eines Rindes**	
57	233	von Tuberkulose oder Brucellose	2,—
57	234	von Tuberkulose und Brucellose	3,—
57	235	mit Tuberkulinisierung im Falle 233	5,—
57	236	mit Tuberkulinisierung im Falle 234	6,—
57	237	Bescheinigung über die Leukoseunverdächtigkeit und Leukosefreiheit eines Rinderbestandes	3,—
57	238	Seuchenfreiheitsbescheinigung eines Bestandes oder eines Bezirkes ohne Untersuchung	3,—
57	24	**Sonstige Verrichtungen**	
57	240	Amtstierärztliche Bescheinigung über eine vorgenommene Desinfektion	5,— bis 15,—
57	241	Untersuchung von Häuten oder Fellen ..... je 1000 kg	—,50
		Mindestgebühr	5,—
57	242	Unbedenklichkeitsbescheinigung (einschl. Seuchenfreiheitsbescheinigung des Bezirkes) für tierische Erzeugnisse (Därme, Tierhaare, Häute, Felle und dergl.) und andere Produkte (Packmaterial und dergl.) ..... Mustersendungen	3,—
		bis zu 10 Packstücken	10,—
		bis zu 50 Packstücken	20,—
		bis zu 100 Packstücken	40,—
		Höchstgebühr	50,—
57	243	Amtstierärztlicher Sichtvermerk auf einem tierärztlichen Attest	1,—
57	244	Amtstierärztliche Verrichtungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht im einzelnen bezeichnet sind	5,— bis 300,—
57	245	Bei amtstierärztlichen Verrichtungen im Dienste der Rechtspflege werden die für Gesundheitsämter geltenden Gebühren entsprechend erhoben	
57	25	**Sonderregelungen**	
57	250	**Neben den Gebühren sind von dem Zahlungspflichtigen zu entrichten**	
57	251	für Verrichtungen im Wohnorte notwendig gewordene Fahrtauslagen	
57	252	für Verrichtungen außerhalb der Wohnorte die bestimmungsgemäße Reisekostenvergütung (Tage-, Übernachtungsgeld sowie Fahrtkosten)	
57	253	für Verrichtungen, die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen von 17.00 Uhr bis 7.30 Uhr gefordert werden ..... je angefangene Stunde	15,—
57	254	Verzögert sich die Untersuchung (z. B. infolge verspäteten Eintreffens der Tiere, des Untersuchungsmaterials, des Besitzers usw.), so kann neben der Untersuchungsgebühr für die Wartezeit je halbe Stunde eine Gebühr von ..... angesetzt werden	8,—
57	255	Für die grenztierärztliche Untersuchung von Hunden im Reiseverkehr nebst Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist von dem Zahlungspflichtigen eine Gebühr von ..... zu entrichten. Daneben werden Zuschläge für die Untersuchung zum außergewöhnlichen Zeitpunkt, Versäumniszuschläge sowie Fahrtkosten nicht erhoben	15,—
57	3	**Amtshandlungen und Dienstleistungen der Veterinäruntersuchungsämter**	DM/Probe
57	30	**Bakteriologische Fleischuntersuchungen**	13,—
57	31	**Lebensmitteluntersuchungen**	
57	310	Für eine amtlich entnommene Lebensmittelprobe einschl. Verkehrsmilchprobe bzw. Anlieferungsprobe bei der Molkerei	35,—
57	311	Bei erforderlich werdenden Nachproben in Verbindung mit Ziffer 57 310 insgesamt	50,—

			DM
57	312	Für die einfache Untersuchung eines Lebensmittels (organoleptisch, bakterioskopisch, chemisch-physikalisch)	1,— bis 10,—
57	313	für die eingehende Untersuchung eines Lebensmittels (organoleptisch, bakterioskopisch, bakteriologisch, histologisch, chemisch-physikalisch, sonstige Verfahren mit erheblichem Arbeits- und Materialaufwand, Tierversuche)	10,— bis 50,—
57	314	für die Untersuchung einer Lebensmittelsendung/-charge je nach Arbeits- und Materialaufwand	50,— bis 500,—
57	315	Untersuchungen zur Feststellung der Tierart (Eiweißdifferenzierung) für jede zu prüfende Tierart	15,—
57	32	**Bakteriologisch-serologische Milchuntersuchungen, Wasseruntersuchungen**	
57	320	serologische Untersuchung	1,— bis 10,—
57	321	serologische Untersuchung auf Brucellose ... 1. Probe	2,—
		je weitere Probe	1,—
57	322	bakteriologische Untersuchung auf Euterentzündungserreger ... 1. Probe	2,— bis 5,—
		je weitere Probe	1,— bis 3,—
57	323	Milchringprobe (ABR) ... 1. Probe	1,—
		je weitere Probe	—,50
57	324	Untersuchung auf Keim- oder Koligehalt	3,—
57	325	sonstige Untersuchungen	1,— bis 5,—
57	326	Wasseruntersuchungen (bakteriologisch)	2,— bis 10,—
57	33	**Blutuntersuchungen**	
57	330	Hämatologische Untersuchungen	1,— bis 5,—
57	331	Untersuchungen im Rahmen des freiwilligen Bekämpfungsverfahrens bei der Leukose des Rindes	2,—
57	332	serologische Untersuchungen	1,— bis 25,—
57	333	serologische Untersuchung auf Brucellose oder Salmonellose	1,—
57	34	**Importuntersuchungen**	
57	340	Futtermittel nach dem Viehseuchengesetz ... histologisch	9,—
		bakteriologisch	3,—
57	341	Wolle nach dem Viehseuchengesetz	8,—
57	342	Eiprodukte nach der Eiproduktenverordnung	3,—
57	35	**Untersuchungen der Exkremente**	
57	350	**Kotuntersuchungen**	
57	351	auf Enteroparasiten	2,—
57	352	auf Salmonellen	3,—
57	353	auf Paratuberkulose (bakterioskopisch)	2,—
57	354	**Harnuntersuchungen** (mikroskopisch und chemisch)	2,— bis 5,—
57	36	**Hautuntersuchungen auf Ektoparasiten**	2,—
57	37	**Untersuchungen von andrologischem und gynäkologischem Untersuchungsmaterial**	
57	370	Sperma, Präputialsekret, Uterus und Scheidensekret, Eihäute	2,— bis 20,—
57	371	Trächtigkeitsbestimmungen (Cuboni, Aschheim-Zondek)	5,— bis 20,—
57	38	**Untersuchungen verschiedener Art**	
57	380	bakteriologisch (mikroskopisch, kulturell)	2,— bis 10,—
57	381	serologisch	2,— bis 5,—
57	382	histologisch	3,— bis 20,—
57	383	chemisch-physikalisch	2,— bis 10,—
57	384	Tierversuch (zusätzliche Kosten der Versuchstiere)	5,—
57	39	**Zerlegung und Untersuchung von Tieren**	
57	390	Pferde, Rinder, Esel und andere Großtiere	10,— bis 50,—
57	391	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Großwild	5,— bis 25,—

			DM
57	392	Ferkel, Lämmer, Hunde, Katzen, Pelztiere, Kaninchen, Niederwild	3,— bis 20,—
57	393	Geflügel, Vögel, Federwild	2,— bis 10,—
57	394	Küken und andere Jungtiere (Geflügel, Vögel, Federwild) ..... 1. Stück	2,—
		jedes weitere Stück	1,—
57	395	Kleintiere, (Jungkaninchen, Goldhamster, Meerschweinchen u. a.), Fische, Amphibien, Reptilien	1,— bis 10,—
57	396	Bienen je Sendung	2,— bis 10,—
57	397	einzelne Organe	1,— bis 10,—
57	4	**Amtshandlungen und Dienstleistungen des Beschauamtes für ausländisches Fleisch**	
57	40	Gebühren werden erhoben gemäß Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV) vom 6. Dezember 1962 (BGBl. I S. 717) in der jeweils geltenden Fassung.	
57	5	**Schlachttier- und Fleischbeschau**	
57	50	**Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe**	
57	500	**Gebühren werden erhoben gemäß**	
		Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Fleischbeschaugebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung.	
58		**Meßstelle für Radioaktivität**	
58	0	**Probeentnahmen** je nach Zeit-, Materialaufwand und Fahrtkosten	10,— bis 100,—
58	1	**Untersuchungen von Wasser**	
58	10	Gesamt ϑ-Aktivität je nach Probenvolumen	50,— bis 100,—
58	11	Gesamt β-Aktivität je nach Probenvolumen	50,— bis 100,—
58	12	Gesamt ϑ- und Gesamt β-Aktivität in einer Probe zusammen	80,— bis 160,—
58	13	Kalium oder Natrium	20,—
58	14	Uran	50,—
58	15	Strontium 90	150,—
58	16	Radium 226 und Radium 228	160,—
58	17	Strontium 90, Radium 226, Radium 228 und Blei 210 in einer Probe zusammen	250,— bis 350,—
58	18	Einzelbestimmungen von kurzlebigen Nukleiden eventuell im Abwasser (z. B. 131 Jod, 32 Phosphor, 198 Gold, 58 Cobalt)	50,— bis 150,—
58	19	Mehrere kurzlebige Nukleide in einer Probe zusammen	100,— bis 300,—
58	2	**Untersuchungen von Lebensmitteln**	
58	20	Calcium	30,—
58	21	Kalium	20,—
58	22	Strontium 90	200,—
58	23	Caesium 137	150,—
58	24	Jod 131	100,—
58	25	Strontium 90, Strontium 89 und Caesium 137 eventuell mit Jod 131 in einer Probe zusammen	350,— bis 450,—
58	3	**Nukleidbestimmungen an kontaminierten Gegenständen und des Bodens** (z. B. Holz, Metall, Glas, Kleidung, Erde, Pflanzen usw.)	siehe 58 1 und 58 2
58	4	**Messungen der Orts- und Raumdosis** je nach Zeit- und Materialaufwand und Fahrtkosten	50,— bis 450,—

Begründung

A. Allgemeines

Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123) ist am 1. Dezember 1964 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine eingehende Regelung der allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften und bildet den Allgemeinen Teil des bremischen Gebührenrechts.

Das Gebührenrecht auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens ist bislang in mehreren selbständigen Gebührenordnungen geregelt gewesen. Die reichsrechtliche Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstabe a des Entwurfs), die als Landesrecht fortgilt, enthält den Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven. Die Gebühren, die für die Vornahme von Amtshandlungen des Senators für das Gesundheitswesen einschließlich der Abteilung Veterinärwesen erhoben werden, haben ihre Rechtsgrundlage in der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen in der Fassung vom 3. Februar 1959, inzwischen mehrfach durch Landesgesetz geändert (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstabe b des Entwurfs). Diese Bekanntmachung regelt auch die Gebühren der Hafengesundheitsämter, des Beschauamtes für ausländisches Fleisch, soweit nicht insoweit Bundesrecht gilt, die Gebühren der Desinfektionsanstalt Bremen und der Staatl. Chemischen Untersuchungsanstalt, wobei für letztere das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker als Grundlage der Gebührenerhebung bestimmt ist. Daneben gelten für Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens die Gebührenordnung für das Staatl. Hygiene-Institut (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstabe c des Entwurfs), die Gebührenordnung für die Staatl. Veterinäruntersuchungsämter Bremen und Bremerhaven (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstabe g des Entwurfs) sowie zahlreiche Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, die sich aus verschiedenen Rechtsverordnungen ergeben (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstaben d, e, f des Entwurfs).

Die Gebührentatbestände und -sätze der bisherigen Gebührenregelungen für alle die genannten Einrichtungen werden nun zusammengefaßt in der vorliegenden Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen. Diese Gebührenordnung dient somit in hervorragendem Maße der Rechtsvereinheitlichung, aber auch der Rechtsvereinfachung, da zahlreiche Sondervorschriften entfallen und durch die §§ 3 bis 5 der anliegenden Gebührenordnung ersetzt werden. Schließlich enthält die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen auch die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze, die die Leistungen der neu errichteten Meßstelle für Radioaktivität betreffen.

Die Regelung für die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt besteht nicht mehr in einer Verweisung auf das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker. Es sind jetzt für alle häufiger vorkommenden Leistungen der Untersuchungsanstalt die Gebührentatbestände und -sätze unmittelbar aufgenommen worden. Auch im übrigen dient die Erstellung einer Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen nicht nur der Zusammenfassung des bisher verstreut geregelten Gebührenrechts, sondern selbstverständlich vor allem auch einer Überarbeitung der bestehenden gebührenpflichtigen Tatbestände und deren Ergänzung sowie der Anpassung der Gebührensätze an die Kostenentwicklung unter Beachtung der Grundsätze des § 5 des Bremischen Gebührengesetzes.

Obwohl der Allgemeine Teil des bremischen Gebührenrechts im Bremischen Gebührengesetz geregelt ist, kann die Neuregelung des Gebührenrechts für das öffentliche Gesundheitswesen nicht auf die Festsetzung der gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze beschränkt werden. Es sind, beschränkt auf das unumgänglich Notwendige, auch einige Sonderregelungen hinsichtlich der Fälligkeit und Ermäßigung von Prüfungsgebühren sowie der Zulässigkeit von Pauschalregelungen für bestimmte Einrichtungen des Gesundheitswesens zu treffen (§§ 3 bis 5 des Entwurfs).

Die Tatsache, daß jetzt vorab eine besondere Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen geschaffen wird, nimmt in keiner Weise die Entscheidung darüber vorweg, ob das Gebührenrecht für das öffentliche Gesundheitswesen grundsätzlich und für immer gesondert zu regeln ist. Es bleibt also vorbehalten, zu gegebener Zeit die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen zum Bestandteil einer umfassenderen und allgemeinen Gebührenordnung zu machen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält die Gebührenordnung auch rein deklaratorische Hinweise auf das geltende Bundesrecht, soweit die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens gehalten sind, bundesrechtlich geregelte Gebühren zu erheben.

B. Einzelbestimmungen

Zu § 1

§ 1 bestimmt, daß für Amtshandlungen und Leistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens Gebühren erhoben werden. Die Anlage zur Gebührenordnung enthält also Verwaltungs- und Nutzungsgebühren.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, daß die Gebührenordnung keine Anwendung findet für die Leistungen der bremischen kommunalen Krankenhäuser. Insoweit werden die Tarife, soweit es sich nicht um preisgebundene Pflegesätze handelt, von der Stadtbürgerschaft beschlossen.

Zu § 3

§ 3 enthält eine Sonderregelung für Prüfungs- und Lehrgangsgebühren, die von der allgemeinen Regelung der Fälligkeit von Gebühren im Bremischen Gebührengesetz abweicht. § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebührengesetzes läßt es ausdrücklich zu, daß in den Gebührenordnungen ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden kann.

Zu § 4

§ 4 enthält eine Sonderregelung für Prüfungsgebühren, da insoweit die Allgemeinen Vorschriften des Bremischen Gebührengesetzes über Erlaß, Stundung,

Rückzahlung und Verrechnung von Gebühren für die in § 4 geregelten Fälle eine brauchbare Regelung nicht treffen.

Zu § 5

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen und dient einer wesentlichen Vereinfachung und Verbilligung des Gebührenabrechnungsverfahrens, wenn bestimmte Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens mit Antragstellern bzw. Auftraggebern und Benutzern, die in großem Umfang und ständig wiederkehrend die Leistungen dieser Einrichtungen in Anspruch nehmen, Abkommen über eine jährliche pauschale Abgeltung treffen. § 5 stellt klar, daß die Vereinbarung solcher Pauschalvergütungen zulässig ist. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Senators für das Gesundheitswesen.

Zu § 6

Abs. 1 enthält die Liste der aufzuhebenden Vorschriften, die durch die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen ersetzt werden (Buchstaben a bis g). Außerdem wird (Buchstabe h) das Fleischbeschaugebührengesetz aufgehoben. Es wird nicht durch Vorschriften der Gebührenordnung ersetzt, sondern der Senat erläßt auf Grund der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 23 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) die Fleischbeschaugebührenordnung neu.

Das Bremische Gebührengesetz enthält in seinen §§ 6 und 7 allgemeine Vorschriften über sachliche und persönliche Gebührenfreiheit. Es war aber erforderlich, in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes (§ 20 Abs. 2) festzulegen, daß Bestimmungen über Befreiungen von Gebühren, die in Gesetzen und Verordnungen im Bereich des Senators für das Gesundheitswesens enthalten sind, daneben weitergelten. Sie sollten aus öffentlichem Interesse weitergelten (so z. B. bei Untersuchungen für Tuberkulosekranke, Desinfektionen nach dem Bundesseuchengesetz). § 20 Abs. 2 des Bremischen Gebührengesetzes kann jetzt aufgehoben werden, denn neben den allgemeinen Befreiungsvorschriften des Bremischen Gebührengesetzes gelten jetzt ausschließlich die Vorschriften der Gebührenordnung. § 20 Abs. 2 ist gegenstandslos, da die Bestimmungen, auf die er sich bezieht, wegfallen.

Abs. 3 enthält die übliche Übergangsbestimmung.

Zu § 7

Für das Inkrafttreten ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen. An diesem Tag tritt auch die Fleischbeschaugebührenordnung (vgl. zu § 6 Abs. 1) in Kraft.

Das spätere Inkrafttreten der Gebühren der Ziffern 54 10 bis 54 17 beruht auf Art. 101 Abs. 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Danach darf für Gebühren, die für die Anwendung der in den IGV vorgeschriebenen Maßnahmen erhoben werden, in jedem Hoheitsgebiet nur e i n Tarif bestehen. Die vier Küstenländer sind übereingekommen, einheitliche Gebühren zum 1. 2. 1967 in Kraft zu setzen.

Carl Schünemann Bremen